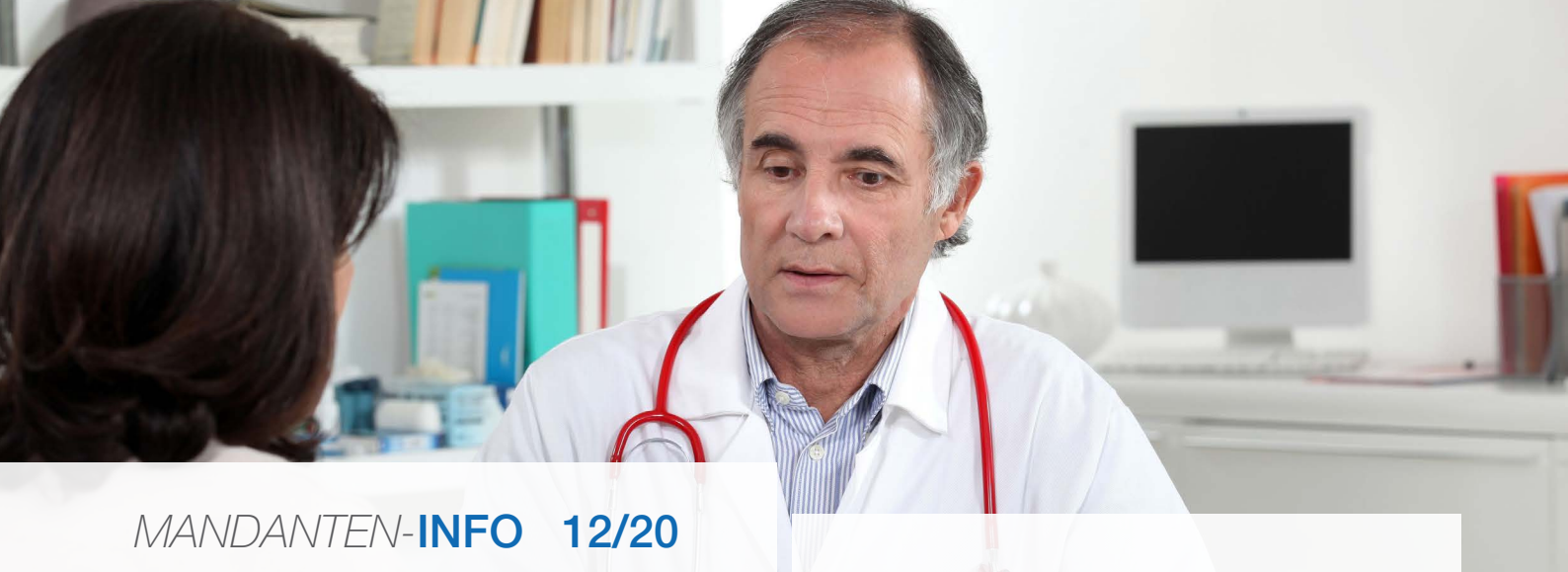




PR PraxisReport

Vertragsarztrecht - Honorar - Steuern
Betriebswirtschaft - Finanzen - Organisation

- COVID-19-Impfstoffe und Testkits können ohne Mehrwertsteuer beschafft werden
- Patientenidentität bei Praxismgemeinschaften: Schätzungsermessen und gegenseitige Vertretung
- Heilmittel-Richtlinie
- u.a.v.m.



Nachweis durch Vorlage des Fortbildungszertifikats der Ärztekammer

■ **Der Fall:** Eine seit 1993 als Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe niedergelassene Ärztin war wegen verspäteter Vorlage des Fortbildungsnachweises das Honorar für die Quartale III und IV/14 um jeweils 10 % gekürzt worden. Es ergaben sich Kürzungsbeträge i.H.v. 4.435,02 € und 4.127,89 €, die später geringfügig reduziert wurden. Das SG Dortmund wies die Klage ab (Urteil vom 21.02.2018 – S 16 KA 29/16) und das LSG wies die Berufung zurück. Das BSG lies mit Beschluss vom 25.06.2020 (B 6 KA 1/20 B) die Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu.

Grundsätzlich hat die KBV in ihrer Regelung zur Fortbildung in § 2 Abs. 1 auf Basis § 95d Abs. 5 S. 2 SGB V bestimmt, dass die Fortbildung ohne Prüfung durch die KV nachgewiesen ist, wenn der Vertragsarzt sie durch ein Fortbildungszertifikat der Ärztekammer nachweist.

Nur wenn der Nachweis durch ein solches Zertifikat nicht geführt werden kann, kommt die Einreichung von Einzelnachweisen in Betracht (§ 2 Abs. 2).

Durch den Verweis dieser Bestimmung auf § 3 der Regelung ist klargestellt, dass die Unmöglichkeit des Nachweises durch ein Zertifikat der Ärztekammer nur dann in Betracht kommt, wenn die Ärztekammer ein solches Zertifikat (prinzipiell) nicht ausstellt, und nicht, wenn der Vertragsarzt es sich nicht rechtzeitig ausstellen ließ.

Die Frist nach § 95d Abs. 3 S. 3 SGB V ist eine gesetzliche Ausschlussfrist. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (LSG Bayern, Urteil vom 11.03.2015 – L 12 KA 56/14).

LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10.01.2020 – L 11 KA 25/18

COVID-19-Impfstoffe und Testkits können ohne Mehrwertsteuer beschafft werden

■ Die EU-Mitgliedstaaten können Krankenhäuser in der EU, Angehörige der Gesundheitsberufe und Einzelpersonen beim Ankauf von COVID-19-Impfstoffen und Testkits von der Mehrwertsteuer (MwSt) befreien. Die von allen Mitgliedstaaten am 06.12.2020 einstimmig angenommenen Maßnahmen basieren auf einem Vorschlag der Kommission vom 28. Oktober. „Die heutige Einigung macht es möglich, COVID-19-Impfstoffe in der gesamten EU mehrwertsteuerbefreit zu beschaffen. Ich gratuliere allen Beteiligten zu der extrem schnellen Annahme der neuen Vorschriften, die zur Senkung der Kosten für Impfstoffe und Testkits beitragen“, sagte Wirtschaftskommissar Paolo Gentiloni. „Eine erfolgreiche Verteilung dieser Impfstoffe ist unerlässlich, damit Europa die Pandemie überwinden kann. Dies hat in den kommenden Monaten absolute Priorität.“

Die Maßnahmen ermöglichen es den EU-Ländern, die Mehrwertsteuer für Impfstoffe und Testkits, die an Krankenhäuser, Ärzte und Einzelpersonen sowie die damit verbundenen Dienstleister verkauft werden, zeitlich befristet auszusetzen. Derzeit können die Mitgliedstaaten die Mehrwertsteuersätze auf Impfstoffe zwar senken, jedoch nicht den Nullsatz anwenden. Für Testkits gibt es dagegen keinerlei Steuererleichterungen. Gemäß der geänderten Richtlinie können die Mitgliedstaaten nun sowohl für Impfstoffe als auch Testkits niedrigere Steuersätze anwenden oder sie ganz von der Mehrwertsteuer befreien.

Damit die Mitgliedstaaten die neuen Vorschriften umgehend umsetzen können, gelten sie ab dem ersten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union. Sie gelten bis Ende 2022, oder bis eine Einigung über den anhängigen Vorschlag der Kommission zu neuen Vorschriften für Mehrwertsteuersätze erzielt ist, sollte dies vor diesem Datum erfolgen.

Honorarabschlag nach Abtretung: Unterscheidung zwischen GbR und Gesellschafter

■ 1. Sind natürliche Personen, die vertragsärztlich zugelassen sind und die Honoraransprüche gegen die Kassenärztliche Vereinigung haben, mit den Gesellschaftern einer GbR identisch, werden von Forderungsabtretungen der natürlichen Personen die Honoraransprüche der GbR grundsätzlich nicht erfasst, soweit sich aus dem Abtretungsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.

2. Die GbR muss die Abtretung nach Anzeige nicht gegen sich gelten lassen (§ 409 BGB).

Der Fall: Die Ärzte-GbR bestehend aus den Gesellschaftern Herr Dr. V. und Frau V. Über das Vermögen der beiden Gesellschafter (Dr. V. und Frau V.) wurde mit Beschluss des Amtsgerichts am 18.12.2019 ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung eröffnet.

Die Ärzte-GbR selbst war aber von dem Insolvenzverfahren nicht betroffen.

Die beiden Gesellschafter – Herr Dr. V. und Frau V. (natürliche Personen) – hatten als Sicherheit von an sie ausbezahlten Darlehen die unter I.2. in den Abtretungsvereinbarungen vom Juni 2017 genannten Honoraransprüche an die Apo-Bank abgetreten.

Über den Inhalt der Abtretung stritten die Beteiligten. Die Bank hatte vorgeschlagen, es sei beabsichtigt, die Gelder beim zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen, bis eine rechtskräftige Klärung vorliege. Das Sozialgericht München verpflichtete die Bank jedoch, zusätzlich zu den für März 2020 bereits gewährten Abschlagszahlungen und zusätzlich zu den bereits gewährten Restzahlungen für das Quartal IV/19 jeweils 3.000 € nachzuzahlen und außerdem die Honoraransprüche an die Ärzte, aus deren kassenärztlicher Tätigkeit für die folgenden Monate (Abschläge) und

Selbst im Falle einer Revolution würden die Deutschen sich nur Steuerfreiheit, nie Gedankenfreiheit zu erkämpfen suchen.

Friedrich Hebbel
(* 18.03.1813 – † 13.12.1863)
dt. Dichter

ebenso die Quartalsabrechnungen (Restzahlungen) künftig fristgerecht und ungekürzt auszus zahlen.

SG München, Beschluss vom 19.05.2020 – S 38 KA 101/20 ER

Patientenidentität bei Praxisgemeinschaften: Schätzungsermessens und gegenseitige Vertretung

■ 20 % gemeinsame Patienten sind ein Aufgreifkriterium und damit ein Tatbestandsmerkmal der Auffälligkeitsprüfung seitens der KVen im Rahmen der Plausibilitätsprüfung bei versorgungsbereichsidentischen Praxisgemeinschaften. Die Ausübung des Schätzungsermessens hingegen betrifft die Rechtsfolgen der Tatbestandsmerkmale und damit auch die Ermittlung der Höhe der Honorarkürzung als Rechtsfolge der Implausibilität der Abrechnung. D.h., die 20 %-Grenze hat allein die Funktion, den Zugang zur Prüfung der Auffälligkeit zu definieren. Hieraus folgt gleichzeitig die Schlussfolgerung, dass bis zur Höhe von 20 % gemeinsamer Patienten bei versorgungsbereichsidentischen Praxen Honorarkürzungen und pauschalierende Berechnungen grundsätzlich ermessensfehlerfrei sind.

In der Literatur wird eine Überschneidungsgrenze bei Praxisgemeinschaften von bis zu 15 % als rechtskonform erachtet und erst ab der Höhe dieses Grenzwertes eine Implausibilität vermutet, so dass allein pauschalierende Erwägungen zur Begründung des Kürzungsermessens nicht ausreichend sind, wenn der Grenzwert unterschritten wird.

Nach der Rechtsprechung des LSG Hessen reicht es indessen aus, wenn die KV in ihre Ermessenserwägungen die Größenordnung der gegenseitigen Vertretung von unter 10 % im Fachgruppenn Durchschnitt in Hessen einstellt. Damit konnte es im vorliegenden Fall offen bleiben, ob und wie das Fehlen eines organisierten Bereitschaftsdienstes im Rahmen der Schätzung der Rückforderung zu berücksichtigen ist, wenn ein organisierter Bereitschaftsdienst existiert.

Eine hausärztliche Praxisgemeinschaft mit einem Anteil gemeinsamer Patienten von 41,39 % bis 62,51 % in neun aufeinanderfolgenden Quartalen I/13 bis I/15 wehrte sich gegen entsprechende Honorarkürzungen. Das SG Marburg gab den Klägern insoweit Recht, als eine höhere Honorarkürzung für die Quartale I/13 von mehr als 4.053,00 €, II/13 von mehr als 1.766,98 €, III/13 von mehr als 3.236,35 € und IV/13 von mehr als 4.701,12 € festgesetzt wurde. Im Übrigen wies es die Klage ab. Durch Klageabweisung bestätigte das LSG Hessen die Vorinstanz.

LSG Hessen, Urteil vom 27.05.2020, Az.:L 4 KA 24/18

Neue zahnärztliche Heilmittel-Richtlinie

■ Der G-BA hatte im Mai 2020 die Anpassung der „Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte“ an das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) beschlossen. Die KZBV hat in den Verhandlungen im G-BA erreicht, dass die Besonderheiten der Heilmittelverordnung in der zahnärztlichen Versorgung gewahrt werden und das Verordnungsgeschehen für Vertragszahnärzte, Therapeuten und Patienten zugleich bürokratieärmer und versorgungsnäher ausgestaltet wird.

Auf Grund von Problemen bei der Zertifizierung der Software zur vertragsärztlichen Verordnung von Heilmitteln hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am 3. September 2020 beschlossen, das Inkrafttreten der ärztlichen Heilmittel-Richtlinie vom 1. Oktober 2020 auf den 1. Januar 2021 zu verschieben. Zur Sicherung eines einheitlichen Verordnungsgeschehens musste in dieser Folge auch das Inkrafttreten der zahnärztlichen Heilmittel-Richtlinie auf den 1. Januar 2021 angepasst werden.

Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte Stand 01.10.2020

<https://www.kzbv.de/heilm-ri-zae-2020-09-17-ik-2020-10-01.download.5d93b7386e1539c4896e6eb5c32c820b.pdf>

Ausfüllhinweise zum Vordruck „Zahnärztliche Heilmittelverordnung“

<https://www.kzbv.de/vordruckerlaeuterungen.1161.de.html>

Quelle: KZBV

Heilmittel-Richtlinie ab 01.01.2021

■ Ob Physiotherapie, Ergotherapie oder Logopädie: Die Vorgaben zur Verordnung von Heilmitteln sind über die Jahre immer komplexer geworden. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Heilmittel-Richtlinie deshalb grundlegend überarbeitet. Die neuen Vorgaben gelten ab 1. Januar 2021.

Im Serviceheft „PraxisWissen Heilmittel“ stellt die KBV die neuen Regelungen ausführlich vor. Ergänzend gibt es die Publikation „Die Heilmittel-Richtlinie“. Sie enthält die Richtlinie sowie den ab 1. Januar 2021 geltenden Heilmittelkatalog und die Diagnoselisten für den langfristigen Heilmittelbedarf und den besonderen Verordnungsbedarf.

Ab Januar wird der neue Heilmittelkatalog auch in der App KBV2GO! enthalten und damit jederzeit mobil abrufbar sein.

Die Heilmittel-Richtlinie inklusive Heilmittelkatalog und Diagnoselisten

https://www.kbv.de/media/sp/Heilmittel_Richtlinie_Katalog_Diagnoselisten.pdf

Praxiswissen: Heilmittel Stand: 01.01.2021

https://www.kbv.de/media/sp/PraxisWissen_Heilmittel.pdf

Quelle: KBV

Verpflichtung zum Notdienst in Räumlichkeiten der Bereitschaftsdienstzentrale

■ Nach einem Beschluss des SG Marburgs kann ein Vertragsarzt den ärztlichen Bereitschaftsdienst nicht mit der Argumentation ablehnen, es stelle eine unzumutbare Beeinträchtigung dar, wenn die Bereitschaftsdienstzentrale schlechter ausgestattet sei als der eigene Praxissitz.

In diesem Zusammenhang wies das Gericht auch darauf hin, dass die Kassenärztliche Vereinigung sich auf ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung einer angefochtenen Dienstplaneinteilung berufen kann, wenn andernfalls eine Sicherstellung des Bereitschaftsdienstes auf Grund von zahlreichen Widersprüchen nicht gewährleistet ist. Das SG lehnte den Antrag auf die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz des klagenden Vertragsarztes ab.

SG Marburg, Beschluss vom 20.07.2020 –
S 11 KA 279/20 ER

ANSPRECHPARTNER

Uwe Quitter

Tel.: 0561/93099-0
Fax: 0561/93099-22
Mail: u.quitter@stb-quentin.de
Web: www.stb-quentin.de

Christian Eckhardt

Tel.: 0561/93099-0
Fax: 0561/93099-22
Mail: c.eckhardt@stb-quentin.de
Web: www.stb-quentin.de

Wilhelmshöher Allee 305
34131 Kassel